

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/2010/118

Fachbereich/Amt: II - Amt für Bildung, Familie, Kultur und Sport Datum: 29.09.2010
Bearbeiter-in/Tel.: Frau Osterwald / 604-401

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Jugend, Familie und Soziales	01.11.2010	öffentlich
Verwaltungsausschuss	16.11.2010	nicht öffentlich
Rat der Gemeinde	14.12.2010	öffentlich

Kindertagesstätten hier: Personalbedarf in Krippengruppen

Nach dem Niedersächsischen Kindertagesstättengesetz (KiTaG) ist für das Personal in Kindertagesstätten eine Erst- und eine Zweitkraft vorgesehen – unabhängig davon, um welche Art der Betreuung des Kindes es sich handelt (Krippe, Kindergarten, Hort). Dies findet Berücksichtigung in den unterschiedlichen Platzkapazitäten pro Gruppe. In einer Krippengruppe können bis zu 15 Kinder im Alter unter drei Jahren, im Kindergarten 25 Kinder von drei Jahren bis zum Eintritt in die Schule und im Hort 20 Grundschulkindern betreut werden.

Seit Jahren setzen sich das pädagogische Personal der Kindertagesstätten und die Träger dafür ein, in Krippengruppen eine dritte Kraft zur Verfügung zu haben, da oftmals eine Kraft damit beschäftigt ist, die Kinder zu wickeln oder zu füttern. Ein pädagogisches Konzept kann meistens nicht, wie vorgesehen, umgesetzt werden.

Bislang hat die Gemeinde nur das vom Land gesetzlich vorgeschriebene Personal genehmigt, da weitere Kräfte in den Gruppen eine freiwillige Leistung durch die Kommune darstellen und keine Finanzhilfe vom Land für Drittkräfte gewährt wird. Das heißt, die gesamten Kosten für eine Drittkraft müssten von der Gemeinde finanziert werden.

Umliegende Gemeinden haben auch in der Vergangenheit bereits Drittkräfte in Krippengruppen anerkannt.

Durch das neue Kinderförderungsgesetz (KiFöG) werden Investitionsmaßnahmen für den Ausbau der Plätze für unter Dreijährige vom Bund und Land gefördert, um ab dem 01.08.2013 den Rechtsanspruch auf eine Förderung in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege zu gewährleisten.

Gleichzeitig wurde auch die Anhebung der Finanzhilfe des Landes für das pädagogische Personal in Krippen erhöht. Bislang gewährte das Land eine Finanzhilfe in Höhe von 20 % der Personalkosten für die nach dem KiTaG vorgesehenen Kräfte. Darunter fallen die Erst- und Zweitkraft, sofern sie mit mindestens der Hälfte der tariflichen Arbeitszeit beschäftigt sind.

Für Krippengruppen gilt ab dem 01.01.2009 eine Neuregelung. Die Finanzhilfe beträgt seither 38 % und ab dem 01.08.2010 43 % für die beschäftigten Erst- und Zweitkräfte.

Von einem Teil der Mehreinnahmen könnte für Krippengruppen weiteres Personal zur Verfügung gestellt werden, um die Erst- und Zweitkräfte in den Krippengruppen zu unterstützen. Hierfür kämen Kräfte im Rahmen des Freiwilligen Sozialen Jahres in Frage

Leider liegen bis jetzt noch keine Bewilligungsbescheide der zuständigen Landesbehörde vor. Insofern sind die nachfolgenden Berechnungen fiktiv.

Um die Mehreinnahmen berechnen zu können, wird eine Krippengruppe mit einer vierstündigen täglichen Betreuung inkl. der Freistellungs- und Verfügungszeiten zugrunde gelegt. Es wird davon ausgegangen, dass beide Kräfte über eine Ausbildung als Erzieher/in (Beispiel 1) verfügen. Sollte die Zweitkraft über eine andere Ausbildung verfügen, kann sich die Finanzhilfe verringern (Beispiel 2). Die Finanzhilfepauschale berechnet sich nach den Wochenarbeitsstunden:

Berechnung der Wochenarbeitsstunden:

Erstkraft:	4 Std. x 5 Tage =	20 Stunden
Zweitkraft:	4 Std. x 5 Tage =	20 Stunden
<u>Verfügungszeiten:</u>		<u>7,5 Stunden</u>
Gesamt:		47,5 Stunden

BEISPIEL 1:			
Berechnung der jährlichen Finanzhilfepauschale pro Gruppe (beide Erzieher/innen)			
Stunden	bisher	ab 01.01.2009	ab 01.10.2010
	20%	38%	43%
47,5	10.098 €	19.187 €	21.711 €
Verbesserung jährlich		9.089 €	11.613 €
BEISPIEL 2:			
Berechnung der jährlichen Finanzhilfepauschale pro Gruppe (Zweitkraft: Sozialassistent/in)			
Stunden	bisher	ab 01.01.2009	ab 01.10.2010
	20%	38%	43%
Erstkraft 23,5 Std.	4.996 €	9.492 €	10.741 €
<u>Zweitkraft 24 Std.</u>	<u>5.102 €</u>	<u>8.034 €</u>	<u>9.091 €</u>
47,5	10.098 €	17.526 €	19.832 €
Verbesserung jährlich		7.428 €	9.734 €

Die Mehreinnahmen pro Gruppe dürften noch etwas höher ausfallen, da die durchschnittliche Betreuungszeit in den Gruppen den zugrunde gelegten Stundenansatz übersteigen.

Kosten für einen FSJ'ler für die Einsatzstelle		
Einrichtung	monatlich	jährlich
AWO Begleitung*	mind. 335 €	mind. 4.020 €
Diakonisches Werk	670 €	8.040 €
DRK	700 €	8.400 €

* Die Einsatzstelle hat ein Taschengeld zwischen 153 € und 320 € monatlich an den FSJ'ler zu zahlen. Zusätzlich kann ein Zuschuss zur Verpflegung und Unterkunft gewährt werden. Der Träger der Einsatzstelle hat außerdem die Unfall- und Sozialversicherung zu übernehmen. Die AWO erhält für die Begleitung 120 € monatlich.

Ein Träger soll nicht gezwungen sein, eine FSJ-Stelle einzurichten. Alternativ könnte eine Drittkraft im Rahmen des festzulegenden Kostenrahmens eingestellt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Mehrausgaben für Drittkräfte in Krippengruppen werden durch die Mehreinnahmen der Finanzhilfe des Landes gedeckt.

Beschlussvorschlag:

Die Einrichtungen mit einer Krippengruppe erhalten jährlich im Budget einen Betrag in Höhe der tatsächlichen Kosten bis zur maximalen Höhe von 6.000,00 € pro Krippengruppe ab dem 01.01.2011 zur Verfügung gestellt. Dies gilt nicht für altersübergreifende Gruppen.

Gleichlautender Beschlussvorschlag des Ausschuss für Jugend, Familie und Soziales 01.11.2010 und des Verwaltungsausschusses 07.12.2010 für den Rat 14.12.2010